

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Geltungsbereich**

Soweit nicht ausdrücklich gegenteilig vereinbart wurde gelten diese, unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung eigener AGB durch ihn im Zweifelsfall von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen unseres Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen von uns vereinbart werden.

Unsere AGB gelten für alle unsere Geschäftsbereiche und zwar für den Vertrieb von Waren (Handel) als auch für Werkleistungen (Dienstleistungen) sowohl mit Unternehmen als auch mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes als Vertragspartnern (Kunden).

Durch die gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am dienlichsten und dem Sinn nach am ähnlichsten sind.

### **2. Angebote und Auftragsannahme**

Sämtliche Vorgespräche bis zum Zeitpunkt der Auftragsunterzeichnung sind kostenlos. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag gilt erst mit Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen, eine stillschweigende Lieferung ist dieser gleichzusetzen. Mit dem Erscheinen neuer Preislisten verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Für Silvesterfeuerwerke gilt die Auftragsannahme nur bis 01.11. des jeweiligen Kalenderjahres, die Anzahlung ist bis längstens 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu leisten und beträgt 50% der Auftragssumme.

#### **2.1 Feuerwerke**

Für alle Feuerwerksveranstaltungen ist durch den Veranstalter eine schriftliche Genehmigung des/der Grundstücksbesitzer/s sowie allfälliger Pächter, auf dessen/deren Grundstück/en das Feuerwerk abgebrannt werden soll, einzuholen. Ein Formular dazu wird von uns bereitgestellt. Bei Kleinf Feuerwerken der Kat. F2 innerhalb des Ortsgebietes ist der Veranstalter verpflichtet eine schriftliche Genehmigung gem. §38(1) Pyrotechnikgesetz 2010 beim zuständigen Bürgermeister einzuholen.

##### **2.1.1 Pflichten des Auftragnehmers**

Wir sind als Auftragnehmer bemüht, im Sinne eines Veranstalters ein allen Umständen bestmöglichst angepasstes Feuerwerk darzubieten. Für eventuelle Zündverzögerungen bzw. Zündversager aufgrund von unvorhergesehenen Witterungseinflüssen, technischen Mängeln o.ä. kann keinerlei Haftung übernommen werden. Wir übernehmen die Grobreinigung des Abbrennplatzes nach unseren Feuerwerken. Die gefahrlose Entsorgung der pyrotechnischen Artikel wird durch uns sichergestellt.

##### **2.1.2 Pflichten des Auftraggebers**

Für von uns durchzuführende Feuerwerke ist vom Veranstalter eine ungehinderte Anreise zum Abbrennplatz vor Ort sicherzustellen. Sollte der Abbrennplatz für unsere Krafffahrzeuge nicht erreichbar sein, so hat der Veranstalter (Kunde) rechtzeitig für eine geeignete Beförderung für Ware, Werkzeug und Pyrotechnik-Team zum Abbrennplatz zu sorgen.

### **2.2 Voraussetzungen für den Erwerb**

Die Berechtigung zum Erwerb pyrotechnischer Artikel durch inländische Kunden ist gemäß den §28 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, durch ausländische Kunden auch unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ihres Herkunftsstaates nachzuweisen.

Ausweise sind bei erstmaliger Bestellung oder Abholung im Original vorzulegen.

### **2.3 Angebote im Fernabsatz- Belehrung über das Rücktrittsrecht**

Der Fernabsatz (Versand) an Endverbraucher ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich nicht zulässig.

#### **2.3.1. Bestellung von Waren**

Unternehmer können binnen einer Frist von 7 (sieben) Werktagen ab Erhalt der Lieferung von Waren von einem im Fernabsatz geschlossenem Vertrag (oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung) zurücktreten.

Im Falle des Rücktritts durch Kunden findet eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises nur Zug um Zug gegen Zurückstellung der vom Besteller erhaltenen Waren statt. Die Kosten der Rücksendung zuzüglich einer Manipulationsgebühr von bis zu 20% des Warenwerts gehen zu Lasten des Kunden (Bestellers), sollte die Rücksendung unfrei erfolgen, behalten wir uns vor, einen entsprechenden Betrag einzubehalten oder in Rechnung zu stellen.

Preise für Feuerwerkslieferungen gelten generell ab Lager Obergiblen. Bei Kleinbestellungen unter € 150,- werden zusätzlich € 20,- Manipulationskostenanteil berechnet.

Die Ware muss an uns in ungenutztem und als neu wiederverkaufsfähigem Zustand und in der unbeschädigten Originalverpackung zurückgestellt werden. Bei Artikeln oder Verpackungen die durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt oder beschädigt sind wird von uns ein angemessenes Entgelt für Wertminderung und Mehraufwand erhoben. Gleiches gilt, wenn bei der Rückgabe der Ware Zubehör oder Teile fehlen oder vom Besteller auf Ware oder Verkaufsverpackung Aufkleber oder Vermerke angebracht wurden.

### 2.3.2. Bestellung von Dienstleistungen

Verbraucher können binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Werktagen von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag (oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses zu laufen, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Rücktrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

Im Falle des Rücktritts durch Kunden findet eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises nur Zug um Zug gegen allfällige Zurückstellung bereits empfangener Leistungen statt. Empfangene Leistungen sind soweit als möglich zurückzustellen und dürfen vom Besteller nicht mehr – auch nicht teilweise – verwendet bzw. in Anspruch genommen werden oder sonstige Vorteile daraus gezogen werden. Für die bereits erfolgte Benützung der Leistung wird von uns ein angemessenes Entgelt einbehalten oder in Rechnung gestellt. Allfällige Kosten der Zurückstellung gehen zu Lasten des Kunden (Bestellers).

Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn mit der Aus- bzw. Durchführung der Dienstleistung vereinbarungsgemäß bereits innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen wurde. Dies gilt unter anderem für die Anfertigung von Gegenständen oder schöpferischen Werken nach Vorgaben oder Wunschvorstellungen des Bestellers.

### 2.4. Gutscheine

Gutscheine für Feuerwerke oder Feuerwerksanteile oder Ware benötigen die Original- Unterschrift der Geschäftsleitung um Gültigkeit zu erlangen. Des Weiteren sind Gutscheine nicht, auch nicht teilweise, in Bar ablösbar.

### 3. Schutz von Plänen und Unterlagen - Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Richtangebote und sonstige Unterlagen wie Fotos, Filmmaterial, Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens oder Ablichtens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, sollte kein Vertrag zustande kommen.

Unsere Vertragspartner verpflichten sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihnen aus der Geschäftsbeziehung mit uns zugewandten Wissens gegenüber Dritten.

### 4. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 25% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 25% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

Sofern für Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

### 5. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Wir sind berechtigt, eine von uns zu erbringende oder erbrachte Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns entstehenden/entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Für jede Arbeitsstunde einschließlich Wegzeiten werden € 100,- (hundert) in Rechnung gestellt, angefangene Stunden, auch von Wegzeiten werden als volle Stunden verrechnet. Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 Wochen (10 Werktagen außer Samstage) kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt bzw. akzeptiert. Weiters sind wir berechtigt auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Unsere Preise verstehen sich ab Lager Obergiblen, rein Netto zuzüglich der momentan gültigen Mehrwertsteuer. Für Verpackungsmaterial wird der Selbstkostenpreis in Anrechnung gebracht.

### 5.1 Wertsicherungsklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für unsere Verträge dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich 2% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Ausmaßes in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist nach jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrags als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### 6. Zahlungsbedingungen- Fälligkeit

Im Handel verpflichtet sich der Käufer zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises von Waren bereits bei Vertragsabschluß bzw. vor Übernahme der Waren. Der Werklohn für Dienstleistungen ist binnen 10 Tagen ab Rechnungseingang spesenfrei und ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Die Höhe der Anzahlung für Feuerwerksveranstaltungen (ausgenommen Silvesterfeuerwerke) beträgt 50% der Auftragssumme und ist innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragsbestätigung fällig. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag bei uns eingelangt ist (auf unserem Konto gutgeschrieben wurde). Die Restzahlung ist spätestens am Feuerwerktag ohne Abzüge (netto) spätestens 1 (eine) Stunde vor dem vereinbarten Zündzeitpunkt in Bar zu

begleichen oder durch Vorweisen eines Überweisungsbelegs zu bestätigen, da dies ansonsten von uns als eine Stornierung durch den Auftraggeber angesehen werden kann.

Die Gesamtauftragssumme (100%) zuzüglich Mehrkosten ist sofort fällig, sollte die Anzahlung nicht entsprechend dieser AGB bei uns eingelangt sein und die Durchführung für die gewünschte Veranstaltung (Behördenwege, Warenanlieferung [Gefahrguttransporte], Bauten,...) unsererseits noch für möglich erachtet und ihrerseits gewünscht wird.

Wir behalten uns vor, in speziellen Fällen jederzeit die gesamte Auftragssumme vor Durchführung der pyrotechnischen Arbeiten fällig zu stellen.

Der Auftraggeber (Unterzeichner) haftet für die gesamte Auftragssumme.

Die zulässigen Zahlungsarten sind Bargeld und Banküberweisungen.

## 7. Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

## 8. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner/Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, für eine erfolgte Mahnung einen Betrag von € 25,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro angefangenen Monat einen Betrag von € 5,- jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge der Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen.

## 9. Transport von Waren – Gefahrtragung

Der Transport erworbener pyrotechnischer Artikel als Gefahrgut der ADR-Klassen 1.1 bis 1.4 G erfolgt ausnahmslos entweder durch den Kunden in Selbstabholung, mit einem firmeneigenen für den Gefahrguttransport zugelassenen Straßenfahrzeug oder durch Transportunternehmen mit entsprechender Erlaubnis nach Gefahrgutbeförderungsgesetz (Speditionen oder Bahn-Express).

Eine Selbstabholung dieser Artikel ist – außer bei Einhaltung der im ADR festgelegten Freigrenzen laut Unterabschnitt 1.1.3.6 – nur mit vorschriftsmäßig ausgerüsteten Fahrzeugen und mit berechtigtem Fahrpersonal möglich. Entsprechende Nachweise sind bei Abholung vorzulegen.

Bei Lieferungen von Waren durch uns oder ein Transportunternehmen sind die Transportkosten mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung vom Käufer zu tragen. Bei Lieferung durch ein Transportunternehmen können wir nicht für die Einhaltung von Transportfristen garantieren, alle Transportrisiken trägt der Käufer. (Kunde)

## 10. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genaueren Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Zahlungen werden zuerst auf Fracht, Spesen, Zölle und Werkleistungen, zuletzt auf Waren angerechnet. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Käufer bereits jetzt zu, dass wir die Ware auf seine Kosten jederzeit wieder abholen können und dürfen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. auch im Falle der Rückholung der Ware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.

## 11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch für die Gegenleistung Elbigenalp als Sitz unseres Unternehmens.

## 12. Nichterfüllung / Liefer- und Leistungsverzug

Der Käufer von Waren hat geringfügige Lieferfristüberschreitungen jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

### 12.1. Annahmeverzug

Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von € 10,00 pro angefangener Euro- Palette Platzbedarf und pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages als vereinbart.

## 12.2 Absage von Feuerwerken – Ausfallsregelung

Falls ein Feuerwerk aus Gründen der Sicherheit oder aufgrund höherer Gewalt und ohne unser Verschulden durch Sicherheitsorgane oder die verantwortlichen Feuerwerker oder aber aufgrund anderer Gründe durch den Auftraggeber abgesagt oder der Beginn der Zündung des Feuerwerks durch den Auftraggeber solange aufgeschoben wird, bis der behördlich genehmigte Zeitrahmen für das Abbrennen nicht mehr ausreicht, so gilt folgende Ausfallsregelung als vereinbart:

Ist das Feuerwerk zum Zeitpunkt der Absage noch nicht montiert und erfolgt die Absage vor Abfahrt unserer Mitarbeiter vom Firmensitz in Elbigenalp zum Aufbau des Feuerwerks, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber den bis dahin tatsächlich entstandenen Aufwand (einschließlich Gebühren und Personalkosten) in Rechnung zu stellen. Als Richtwert hierfür sind 30% der Auftragssumme anzusetzen.

Ist das Feuerwerk zum Zeitpunkt der Absage bereits vor Ort montiert, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber als Aufwandsentschädigung (für Behördenwege, Gebühren, Vorarbeiten, Transport, Personalkosten, Montage und Demontage des Feuerwerkes) 60 % der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Der Aufwand für Sonderanfertigungen nach Vorgaben oder Wünschen des Auftraggebers (z.B. für Lichterbilder) ist jedenfalls zur Gänze zu bezahlen.

### 12.2.1 Absage durch den Auftragnehmer

Es steht uns das Recht zu unter folgenden Punkten Aufträge oder Feuerwerksveranstaltung abzusagen:

Bei Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers, Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, wenn seitens des Veranstalters schriftlich festgehaltene sicherheitsrelevante Punkte zur Durchführung der Feuerwerksveranstaltung nicht eingehalten werden, wenn Punkte dieser AGB's sowie die schriftlich festgehaltenen Zusatzregelungen vom Veranstalter nicht eingehalten werden, im Krankheitsfalle des/der verantwortlichen Pyrotechniker/s.

Ist letzteres der Fall, so bemühen wir uns, den Auftrag an einen Partner von uns weiterzugeben. Durchführungsgarantie kann in diesem Fall jedoch keine übernommen werden.

Im Falle einer Auftragsabsage durch uns und ohne Verschulden des Auftraggebers steht diesem das Recht zu, bereits bezahlte Beträge in voller Höhe und in uns zumutbar kürzester Zeit zurückzuerhalten. Im Falle einer Auftragsabsage durch uns aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers (z.B. Zahlungsverzug) steht uns eine Aufwandsentschädigung zu, entsprechend der Ausfallsregelung von Punkt 12.2.

## 12.3 Verschiebung

Bei zeitlicher Verschiebung eines Feuerwerks durch den Auftraggeber auf einen vereinbarten möglichen Ersatztermin werden nur die dabei tatsächlich anfallenden Mehrkosten verrechnet.

## 13. Stornogeühren

Der Vertragspartner/Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogeühr (eines Reuegeldes) ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten. Die Stornogeühr beträgt im Handel 30 % der Auftragssumme. Bei einer Stornierung von Feuerwerksveranstaltungen durch den Auftraggeber bis 1 (einen) Tag vor dem Veranstaltungstermin beträgt die Stornogeühr 50% der Auftragssumme, im Falle einer Stornierung durch den Auftraggeber am Veranstaltungstag ist die gesamte Auftragssumme zu bezahlen.

## 14. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen, insbesondere eine angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitung unsererseits, der Ersatz nicht greifbarer oder lieferbarer Artikel durch ähnliche oder gleichwertige sowie aufgrund örtlicher Gegebenheiten, behördlicher Auflagen, ungünstiger Witterungsbedingungen oder die Sicherheit von Personen oder Sachen betreffende erforderliche Änderungen einer Werkleistung, gelten als vorweg genehmigt. Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung im Vertrieb an Verbraucher, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für derartige Lieferfristüberschreitungen. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

## 15. Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch durch Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer einer Ware hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Käufer von Waren haben diese nach Zustellung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für verderbliche Waren (verschiedene pyrotechnische Artikel) 3 Monate, für nicht verderbliche Waren 2 Jahre ab Lieferung.

Mängel im Zusammenhang mit der Erbringung von Werkleistungen sind unverzüglich zu rügen. Dies betrifft etwa die Lautstärke und Klangqualität von Tonanlagen für Musikfeuerwerke, wobei eventuelle Mängel im Zuge der Erprobung vor der Veranstaltung (dem Soundcheck) zu rügen sind, oder die Wirkung pyrotechnischer Spezialeffekte und Sonderanfertigungen. Spätere Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt bzw. akzeptiert werden.

## 16. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.



## 17. Haftung

Die Durchführung von genehmigungspflichtigen pyrotechnischen Arbeiten ist nur mit einem gültigen positiven Bescheid bzw. einer positiven Bewilligung der zuständigen Behörde / Institution gestattet. Da eine Durchführung von genehmigungspflichtigen pyrotechnischen Arbeiten ohne Bescheid / Bewilligung gesetzlich verboten ist, halten wir uns bei Nichtzustandekommen schad- und klaglos und schadenersatzfrei von allen abgeschlossenen Verträgen und Abmachungen.

Auflagen aus behördlichen Bescheiden bzw. Bewilligungen und behördlichen Auflagen / Vorschriften sind bindend, auch wenn diese von vereinbarten Verträgen und Abmachungen abweichen. Etwaige daraus resultierende Mehraufwände sind der Auftragssumme hinzuzurechnen.

Unsere Firma haftet für die fachliche Arbeit betreffend der pyrotechnischen Arbeiten, wofür als dann eine (Pyrotechnik-) Haftpflichtversicherung aufliegt. Für alle nichtfachlichen Belange ist ausschließlich der Veranstalter haftend.

Für Verunreinigungen (z.B. Rauch, Ruß, Schlacke, ausgebrannte pyrotechnische Gegenstände,...) und eventuell daraus folgenden Schäden, auch gegenüber Dritten, haftet der Veranstalter.

Für sämtliche Feuerwerksvorschläge behalten wir uns eine Änderung der Effekte und Effektreihenfolge vor. Sämtliche Vorschläge für die Feuerwerksveranstaltung sind nicht bindend und können aufgrund von äußeren Gegebenheiten d.h. Lieferschwierigkeiten, Regen, Trockenheit u.s.w. kurzfristig ohne Einverständnis des Veranstalters geändert werden. Der Veranstalter garantiert die Einhaltung und Absicherung der Absperrungen jener Schutzzonen, die von der zuständigen Behörde und uns festgelegt werden. Wir sind für alle Belange in der Schutzzone (Gefahrenzone) voll verantwortlich und gesetzlich weisungsbefugt.

Den Anweisungen unserer Pyrotechniker und den Organen der Behörde sowie der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen müssen Pyrotechniker, Feuerwehr und Behördenorgane Zutritt zu allen Bereichen und Gebäuden im und rund um den Sicherheitsbereich haben (Explosions- und Brandgefahr, Gefahr für Sache, Leib und Leben).

### 17.1 Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

Es liegt in der Eigenschaft der von uns vertriebenen und bei Feuerwerken verwendeten pyrotechnischen Artikel, dass wir keinen Einfluss auf die stoffliche Qualität, die Übereinstimmung der beschriebenen mit den tatsächlichen Effekten oder sonstige Abweichungen haben.

Die Ware verlässt unser Haus in einem visuell einwandfreien Zustand. Eine Haftung für Folgeschäden, die nach Erhalt der Ware durch die Lagerung oder den unsachgemäßen Gebrauch beim Empfänger oder Dritten eintreten, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Durchführung pyrotechnischer Arbeiten (Vorbereitung, Aufbau, Abbrand und Abbau von Feuerwerken inklusive Verbrauchsware) stellt eine Dienstleistung dar und wird als Gesamtwerk verkauft.

Die Auftragssumme für Feuerwerke richtet sich nach dem Wert der von uns zu erbringenden Leistungen inklusive Material. Es können keine Preisabschläge auf Grund von subjektivem Schönheits- Empfinden geltend gemacht werden, sollte die pyrotechnische Darbietung oder Teile davon oder Dazugehöriges wie z. B. Musikeinspielungen (wider Erwarten) fehlerhaft gewesen sein oder nicht gefallen haben.

## 18. Aufrechnung

Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

## 19. Abtretungsverbot

Forderungen eines Verbrauchers gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

## 20. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Außer bei Verträgen mit Verbrauchern berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

## 21. Formvorschriften

Sämtliche mit Unternehmern getroffene Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

Sämtliche von Verbrauchern an uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. – ausgenommen Mängelanzeigen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

## 22. Datenschutz

Ihre für die Abwicklung der Verträge erforderlichen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich zur Geschäftsabwicklung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich zur allfälligen Abwicklung behördlicher Genehmigungsverfahren oder zur Beauftragung externer Dienstleistungspartner (z.B. Transportunternehmen) im Zusammenhang mit dem Vertrag, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und nur in unbedingt notwendigem Umfang.

## 23. Rechtswahl

Auf Verträge mit Vertragspartnern im Ausland ist österreichisches materielles Recht anzuwenden; die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Ist der Vertragspartner Verbraucher und liegen die

Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 des europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ) nicht, aber ein Fall des Art. 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 EVÜ vor, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

#### **24. Gerichtsstandvereinbarung**

Zur Entscheidung aller Vertragsstreitigkeiten mit Unternehmern als Vertragspartner ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Vertragsstreitigkeiten erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

#### **25. Besondere Hinweise**

Abweichungen sowie Designänderungen hinsichtlich Farbe, Materialzusammensetzung sowie technische Änderungen sind naturgemäß möglich und sind daher auch ohne vorherige Ankündigung vorbehalten.

Der Verkauf und die Lagerung von Feuerwerksartikeln unterliegen in Österreich besonderen Voraussetzungen. Wir setzen bei Bestellung dieser Artikel voraus, dass der Käufer diese Voraussetzungen erfüllt hat.

Stand 01.07.2014